

Bekanntmachung

Schutz der Bevölkerung vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV 2 (Corona-Virus)

Bitte beachten Sie: Diese Bekanntmachung wurde am 17.3.2020, 8.00 Uhr, verfasst. Seitdem wird es Klarstellungen und ggf. Änderungen der Sach- und Rechtslage gegeben haben. Beachten Sie daher bitte die aktuelle Informationslage.

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer:

Am 16.3.2020 wurden einheitliche Leitlinien zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie vereinbart. Diese beinhalten zahlreiche Schließungen bzw. Auflagen im Bereich des Einzelhandels, der Gastronomie, bei Einrichtungen des Sportes, für Wellness und Freizeitgestaltung, für Räumlichkeiten der Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften, für Zusammenkünfte der Vereine und Kranken- und Pflegeeinrichtungen.

Da zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Bekanntmachung noch nicht alle Einzelheiten hierzu bekannt sind, verweisen wir auf die am Ende genannten Informationsquellen.

Wir fordern Sie eindringlich auf, sich an diese Ge- und Verbote zu halten. Sie dienen zu unser aller Schutz!

Aufgrund der II. Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus in KiTa und Schule, der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Empfehlungen des Bundes, Landes und Landkreises, Anordnungen des Bürgermeisters als örtlicher Ordnungs-/Polizeibehörde und Entscheidungen des Magistrates gelten für den Bereich der Stadt Neustadt (Hessen) ab sofort nachfolgende Regelungen:

Kindertagesstätten/Kindergärten

Die Kindertagesstätten/Kindergärten sind zunächst bis zum 19.4.2020 geschlossen. Notgruppen werden eingerichtet. Hierzu bitte Aushänge und aktuelle Informationen durch das Personal und auf der Homepage der Kommune (www.neustadt-hessen.de) beachten. Der Besuch der Notgruppen ist nur zulässig, wenn beide (!) Elternteile des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte einen in der Auflistung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (www.soziales.hessen.de) genannten Beruf aktiv ausüben/ausübt bzw. eine dort aufgeführte wichtige Tätigkeit aktuell wahrnehmen/wahrnimmt. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig. Pro Notgruppe werden maximal 10 Kinder betreut.

Für Kinder, die den Kindergarten aktuell nicht besuchen dürfen und für die eine Betreuungsg Gebühr erhoben wird, ist nach Ablauf der Schließung eine Rückerstattung vorgesehen. Einzelheiten werden zu gegebener Zeit geregelt. Dies betrifft U3-Kinder und Ü3-Kinder außerhalb der Kernzeit.

Veranstaltungen

Öffentliche und private Veranstaltungen über 50 Personen sind aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises verboten. Die Allgemeinverfügung des Kreises geht der des Landes vor, die (Stand 15.3.2020) Veranstaltungen ab 100 Personen verbietet.

Die Stadt Neustadt (Hessen) hat alle kommunalen Veranstaltungen – zeitgeschichtliche Veranstaltungsreihe, Literaturfrühling, gemeinsamer Mittagstisch, Seniorenveranstaltungen u.a. – abgesagt. Es werden Ersatztermine gesucht.

Sämtliche Vereinsveranstaltungen, auch der Übungs- und Trainingsbetrieb, sind – unabhängig von der Teilnehmerzahl – aufgrund der Vereinbarung von Bund und Ländern bis auf weiteres untersagt. Dies gilt auch dann, wenn sie auf vereinseigenen Anlagen stattfinden.

Osterfeuer werden 2020 nicht genehmigt. Über Maifeuer wird noch zu entscheiden sein.

Kirchen, Moscheen und Einrichtungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften sind bis auf weiteres geschlossen, so dass hier keine Gottesdienste oder Veranstaltungen stattfinden dürfen.

Gegenwärtig kann nicht gesagt werden, wie die Genehmigungspraxis für öffentliche und private Veranstaltungen nach dem 19.4.2020 sein wird. Wir raten Veranstaltern dringend dazu, dies bei ihren Planungen frühzeitig zu berücksichtigen und schon heute über Verschiebungen/Absagen nachzudenken.

Öffentliche Räumlichkeiten/Anlagen

Das DGH Momberg, der Zollhof in Speckswinkel, das Haus der Vereine, das Historische Rathaus und der ehemalige Kindergarten in Speckswinkel stehen sowohl für öffentliche als auch interne Veranstaltungen der Vereine, Übungsabende, Singstunden, Vorstandssitzungen, gewerbliche Veranstaltungen u. ä. nicht mehr zur Verfügung.

Übungsstunden von Tanzgruppen u. ä. in den Kindertagesstätten entfallen.

Angemietete Räumlichkeiten für Vereinszwecke im Haus der Vereine und dem Jugendheim in der Kernstadt können ebenfalls aktuell nicht genutzt werden.

Sämtliche Sport-, Spiel- und Bolzplätze sowie der Bürgerpark sind ab sofort gesperrt.

Bereits erteilte Zusagen für Familienfeiern im DHG und dem Zollhof werden zurückgenommen. Die Veranstaltungen können nicht stattfinden.

Vermietungen dieser beiden Räumlichkeiten ab 1.5.2020 werden zwar angenommen, eine Durchführung kann aber gegenwärtig nicht garantiert werden.

Rotkäppchenhallenbad

Das Hallenbad im Stadtteil Mengersberg ist ab sofort geschlossen. Zehnerkarten behalten Gültigkeit. Bei Saisonkarten erfolgt im Herbst 2020 eine anteilige Gutschrift.

Grillhütte

Bereits erfolgte Vermietungen für öffentliche und private Veranstaltungen haben keinen Bestand. Diese Veranstaltungen können nicht durchgeführt werden.

Eine Vermietung erfolgt aktuell nur für Veranstaltungen nach dem 30.4.2020. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese aufgrund der Gegebenheiten abgesagt werden könnten.

Familienzentrum/DROP In

Die terminierten Veranstaltungen entfallen.

Jugendräume

Die Jugendräume sind geschlossen.

Ferienspielaktionen

Der Spielplatzbau in der Struth (Siedlerheim) und die Gestaltung des Containers beim Jugendraum in der Kernstadt werden auf einen späteren Zeitraum verschoben.

Bürgerbus

Der Linienverkehr des Bürgerbusses ist eingestellt. Allerdings plant der Verein WIR für UNS! - Bürgerverein Neustadt e.V. einen Einkaufsservice für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger und Menschen mit Vorerkrankungen. Die Kommune wird dies unterstützen. Beachten Sie

weitere Hinweise hierzu in dieser Ausgabe des „Mitteilungsblattes“ und auch auf unserer Homepage.

Werbemobil

Das Werbemobil wird aktuell nicht vergeben. Vorgenommene Reservierungen sind hinfällig.

Freiwillige Feuerwehren

Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilungen wird verschoben. Die Übungsabende und die Termine der Jugend- und Kinderfeuerwehren entfallen. Mit Ausnahme von Einsatzsätzen dürfen die Feuerwehrhäuser nur zu Verwaltungszwecken bzw. der Geräteunterhaltung genutzt werden. Kameradschaftliche Veranstaltungen werden nicht durchgeführt.

Stadtverwaltung

Rathaus und Nebengebäude sind ab sofort verschlossen. Die Verwaltungstätigkeit wird, soweit möglich, aufrechterhalten. Wir folgen damit einer Empfehlung des Landes und einer Absprache der Bürgermeister insbesondere für kleinere Verwaltungen mit z. T. beengten Räumlichkeiten. Wir bitten zu prüfen, ab der Behördengang nicht telefonisch bzw. per Email erledigt werden kann oder ob eine Verschiebung möglich ist.

Für das Einwohnermeldeamt (Tel. 8924/8934, tepfer@neustadt-hessen.de/eva@neustadt-hessen.de) und das Standesamt (Tel. 8925, henrich@neustadt-hessen.de) sind vorab zwingend Termine mit den Sachbearbeitern zu vereinbaren. Dabei ist zu klären, mit welcher Dringlichkeit der Vorgang zu behandeln ist.

Wir bitten Zahlungen an die Kommune nach Möglichkeit per Überweisung zu tätigen.

Weitere wichtige Rufnummern der Verwaltung:

Telefonzentrale	89-0	magistrat@neustadt-hessen.de
Bauamt	89-39	hausrath@neustadt-hessen.de
Finanzabteilung	89-15	kurz@neustadt-hessen.de
Friedhofsverwaltung	89-31	spatzier@neustadt-hessen.de
Kindergartenfragen	89-18	dippel@neustadt-hessen.de
Ordnungsamt	89-13	michel@neustadt-hessen.de
Stadtkasse	89-19	wuest@neustadt-hessen.de

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angewiesen, die Kontaktdaten derer aufzunehmen, die in das Rathaus kommen, um bei Bedarf eine Kontaktkette nachvollziehen zu können.

Außentermine der Verwaltung werden auf ein Minimum begrenzt. Besuche zu Alters- und Ehejubiläen entfallen bis auf weiteres und werden später auf Wunsch gerne nachgeholt.

Standesamtliche Trauungen

An standesamtlichen Trauungen können neben dem Brautpaar derzeit nur maximal acht weitere Personen teilnehmen. Dies gilt auch für bereits vereinbarte Trautermine. Wer eine höhere Teilnehmerzahl wünscht, muss die Trauung verschieben.

Beerdigungen

Nach Mitteilung des Landkreises fallen auch Beerdigungen unter öffentliche Veranstaltungen. Somit dürfen zunächst bis zum 19.4.2020 nicht mehr als 50 Personen an einer Beisetzung teilnehmen. Uns ist die Problematik dieser Anordnung bewusst. Gleichwohl bitten wir dringend um Einhaltung. Wir rufen dazu auf, dass derzeit nur Angehörige an Beisetzungen teilnehmen. Es ist zudem zu prüfen, ob die Beisetzungsrituale nicht vollständig im Freien vollzogen werden können. Die Friedhofskapelle ist gesperrt, da es sich um eine Kirche handelt. In den Trauerhallen sollten, wenn überhaupt, nur die engsten Angehörigen zugegen sind. Wir stehen in Kontakt mit den Geistlichen und Bestattern.

Erstaufnahmeeinrichtung

Wir stehen in engem Kontakt mit dem RP Gießen und der Einrichtungsleitung und haben diese über die vorherstehenden Regelungen unterrichtet.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Tagespresse, den Homepages des Landes (etwa www.soziales.hessen.de), des Landkreises (www.marburg-biedenkopf.de) und der Kommune. Der Landkreis hat zudem eine Corona-Hotline beim Gesundheitsamt eingerichtet. Sie erreichen die Hotline unter 06421-405-4444 täglich von 9.00-16.00 Uhr.

Neustadt (Hessen), den 15.3.2020

Der Magistrat/Der Bürgermeister als örtliche Ordnungs-/Polizeibehörde

Thomas Groll
Bürgermeister

Bekanntmachung

Schutz der Bevölkerung vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV 2 (Corona-Virus) – Teil II

Diese Bekanntmachung beruht auf dem Stand vom am 23. März 2020. Seitdem kann es weitere Änderungen der Sach- und Rechtslage gegeben haben. Beachten Sie daher bitte die aktuellen Informationen.

I.

Die Verordnungen des Landes Hessen (www.soziales.hessen.de/www.corona.hessen.de) und die Allgemeinverfügungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf (www.marburg-biedenkopf.de) zum Schutz vor der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus haben in der Stadt Neustadt (Hessen) Gültigkeit.

Zukünftig darf man in der Öffentlichkeit nur noch alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes unterwegs sein. Dabei ist mit Ausnahme der Angehörigen des Hausstandes ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Das Betretungsverbot für die in der Bekanntmachung vom 17.3.2020 genannten Örtlichkeiten, insbesondere auch die abgesperrten Teile des Bürgerparks, bleibt bestehen.

Gaststätten, Restaurants, Eisdielen und Cafés sind geschlossen. Der Abhol- und Lieferservice bleibt erlaubt.

Für weitere Gewerbebetriebe, Einzelhändler und Dienstleistungsunternehmen, darunter auch Friseure, bestehen Untersagungen bzw. Einschränkungen. Die Betroffenen sind informiert.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf gibt es zudem weitere Auflagen für den Betrieb von Supermärkten/Discountern. Kunden werden direkt durch die Betreiber unterrichtet, die auch für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sind.

Das Ordnungsamt der Stadt Neustadt (Hessen) und die Polizei überwachen die Einhaltung der Verordnungen und Allgemeinverfügungen. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten und teilweise sogar Straftaten dar und sind zumindest mit Bußgeld bzw. Geldstrafe belegt.

II.

Die Auflistung derjenigen Eltern/Alleinerziehenden, die Kinder für die derzeit in der KiTa „Regenbogen“ eingerichtete Notgruppe anmelden dürfen, erfährt regelmäßig eine

Veränderung/Erweiterung. Gegenwärtig wird verlangt, dass ein Elternteil/der oder die Alleinerziehende in einem systemrelevanten Beruf tätig ist und der andere Elternteil die Betreuung nicht unter zumutbaren Aspekten gewährleisten kann. Die Auflistung findet man unter www.soziales.hessen.de. Ggf. sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Es wird an die Eltern/Alleinerziehenden appelliert, einen Betreuungsplatz in der Notgruppe nur in wirklich dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen, denn es gilt soziale Kontakte auf allen Ebenen auf ein Minimum zu beschränken.

Wie bereits mitgeteilt, erfolgt für alle Eltern, deren Kinder momentan die Einrichtungen nicht besuchen dürfen und die Gebührenpflichtig sind, eine Beitragsrückerstattung.

III.

In der Friedhofskapelle der Kernstadt können gegenwärtig keine Trauerfeierlichkeiten stattfinden. Die Trauerhallen der Stadtteile sollten nicht genutzt werden. Aussegnungen mit mehr als drei Angehörigen können in den Leichenhallen/Trauerhallen nicht stattfinden. An Beerdigungen – die vollständig im Freien stattfinden sollten – können neben den Geistlichen (und den Sargträgern) derzeit nur bis zu 10 Trauergäste teilnehmen. Vom Bestatter ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

IV.

Trauungen sollten nach Möglichkeit abgesagt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können hieran neben dem Brautpaar und dem Standesbeamten nur bis zu vier weitere Personen teilnehmen.

V.

Die Anordnungen in der Bekanntmachung vom 17.3.2020 haben ansonsten weiterhin Bestand.

VI.

Der Landkreis hat eine Corona-Hotline beim Gesundheitsamt eingerichtet. Sie erreichen die Hotline unter 06421-405-4444 täglich von 9.00-16.00 Uhr.

Informationen für Einzelhändler, Gewerbetreibende und Unternehmer über staatliche Hilfen von Bund und Land finden Sie auf den jeweiligen Homepages und auf der Internetpräsenz der Stadt Neustadt (Hessen).

Neustadt (Hessen), den 23.3.2020

Der Magistrat/Der Bürgermeister als örtliche Ordnungs-/Polizeibehörde

Thomas Groll
Bürgermeister

Bekanntmachung

Schutz der Bevölkerung vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV 2 (Corona-Virus) – Teil III

Diese Bekanntmachung beruht auf dem Stand vom am 31.3.2020, 8.00 Uhr. Seitdem kann es weitere Änderungen der Sach- und Rechtslage gegeben haben. Beachten Sie daher bitte die aktuellen Informationen.

I.

Die Bekanntmachungen Teil I und Teil II haben weiter Gültigkeit.

Das Ordnungsamt der Stadt Neustadt (Hessen) und die Polizei überwachen die Einhaltung der Verordnungen und Allgemeinverfügungen. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten und teilweise sogar Straftaten dar und sind mit Bußgeld bzw. Geldstrafe belegt.

II.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat mitgeteilt, dass im Land Hessen für bestimmte Berufsgruppen ab dem 4. April 2020 bis zunächst zum 19.4.2020 auch an den Wochenenden, Feiertagen und in den Osterferien eine Kindernotbetreuung zu gewährleisten ist. Die erweiterte Notbetreuung gilt ausschließlich für Kinder, von denen mindestens ein Elternteil oder die alleinerziehende Person in der Kranken- bzw. Gesundheitsversorgung oder bei Rettungsdiensten tätig ist. Zudem muss der andere Elternteil zeitgleich in einem der weiteren Schlüsselberufe tätig sein, so dass eine Betreuung durch ihn nicht gewährleistet ist. Näheres hierzu unter www.soziales.hessen.de. Betroffene sind aufgefordert, auf diese Form der Notbetreuung nur in absoluten Ausnahmefällen zurückzugreifen und haben zuvor Betreuungsmöglichkeiten in der Familie zu prüfen. Wer davon dennoch für Kinder bis sechs Jahren Gebrauch machen muss, meldet sich umgehend bei der Kindertagesstätte Regenbogen, Frau Orth (Tel. 20028 oder 911571(privat)).

III.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat nach Rückfragen beim Regierungspräsidium Gießen bzw. dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen klarstellend mitgeteilt:

Handy- und Telekommunikationsläden gehören zu den zu schließenden Verkaufsstellen des Einzelhandels. Liefer- und Reparaturservice (telefonisch/Abholung) ist nach hiesiger Sichtweise zulässig. Gleiches gilt für Elektrofachgeschäfte. Wir bitten um Beachtung.

Reithallen und –plätze gehören zu den zu schließenden Sportanlagen. Die Versorgung der Tiere ist natürlich unter Beachtung der Hygieneregeln weiterhin zulässig. Dies gilt auch für Ausritte zum Zwecke der Bewegung.

Neustadt (Hessen), den 31.3.2020

Der Magistrat/Der Bürgermeister als örtliche Ordnungs-/Polizeibehörde

Thomas Groll
Bürgermeister

Bekanntmachung

Schutz der Bevölkerung vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV 2 (Corona-Virus) – Teil IV

Diese Bekanntmachung beruht auf dem Stand vom 6.4.2020. Seitdem kann es weitere Änderungen der Sach- und Rechtslage gegeben haben. Beachten Sie daher bitte die aktuellen Informationen.

I.

Die Bekanntmachungen Teile I-III haben weiter Gültigkeit soweit sie nicht durch diese Bekanntmachung geändert bzw. ergänzt werden.

Das Ordnungsamt der Stadt Neustadt (Hessen) und die Polizei überwachen im Rahmen des ihnen möglichen, die Einhaltung der Verordnungen und Allgemeinverfügungen. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten und teilweise sogar Straftaten gar und sind mit Bußgeld bzw. Geldstrafe belegt. Bußgeldverfahren werden zentral vom Landkreis Marburg-Biedenkopf weiterbearbeitet.

Unterstützen Sie die Ordnungsbehörden und weisen die Betroffenen bei Verstößen gegen die Kontaktsperre direkt darauf hin.

II.

Seitens des Landes wurde die vollständige Sperrung von Reithallen und –plätzen zwischenzeitlich aufgehoben. Die Hygieneregeln und weitere Vorgaben sind einzuhalten. Reitvereine sind über ihre Dachorganisationen informiert.

Weiterhin dürfen Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen öffnen, die Dienstleistungen wie den Abschluss von Mobilfunkverträgen u.ä. sowie die Reparatur von Handys anbieten.

Neustadt (Hessen), den 6.4.2020

Der Magistrat/Der Bürgermeister als örtliche Ordnungs-/Polizeibehörde

Thomas Groll
Bürgermeister

Bekanntmachung

Schutz der Bevölkerung vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV 2 (Corona-Virus) – Teil V

Diese Bekanntmachung beruht auf dem Stand vom 20. April 2020. Seitdem kann es Änderungen der Sach- und Rechtslage gegeben haben. Beachten Sie daher bitte die aktuellen Informationen.

Sämtliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landes Hessen (www.soziales.hessen.de) und des Landkreises Marburg-Biedenkopf (www.marburg-biedenkopf.de) gelten in ihren jeweils aktuellen Fassungen in der Stadt Neustadt (Hessen).

Daneben werden zusätzliche Regelungen für Kommune getroffen.

Kindergärten

Die Kindergärten bleiben bis auf weiteres geschlossen. Notgruppen werden vorgehalten. Bei Fragen beachten Sie die Hinweise an den Eingangstüren der Kindergärten bzw. suchen den Kontakt zu den Leitungen oder Frau Dippel von der Stadtverwaltung, Tel. 8918. Der Kreis der Zugangsberechtigten für die Notgruppen wurde erweitert (s. www.soziales.hessen.de). Insbesondere gehören nun berufstätige Alleinerziehende ohne Rücksicht auf die ausgeübte Tätigkeit dazu.

Großveranstaltungen

Zunächst bis zum 3.5.2020 sind weiterhin sämtliche Veranstaltungen untersagt. Größere Veranstaltungen werden in der Folge bis zum 31. August 2020 im öffentlichen und privaten Rahmen untersagt. Eine maximale Teilnehmerzahl liegt uns noch nicht vor. Diskutiert wird derzeit über eine Obergrenze von 100 Personen. Als Teilnehmer sollen dabei alle anwesenden Personen (Veranstalter/Helfer/aktive Teilnehmer/Besucher) gelten. Wir bitten Vereine, die in den kommenden Monaten größere Veranstaltungen planen, dies bei ihren weiteren Überlegungen zu berücksichtigen.

Beerdigungen

An Beerdigungen können bis auf weiteres insgesamt nur 20 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl ergibt sich aus Angehörigen, Pfarrer, Bestatter und Sargträgern. Die Trauerfeier finden derzeit vollständig im Freien statt. Die Abstandsregeln sind dabei einzuhalten. Der Bestatter führt eine Anwesenheitsliste.

Trauungen

An standesamtlichen Trauungen können derzeit neben dem Standesbeamten und dem Brautpaar nur bis zu sechs weitere Personen teilnehmen.

Einzelhandel

Geschäfte mit einer Verkaufsfläche unter 800 qm dürfen ab 20. April 2020 öffnen. Ein größerer Verkaufsraum kann durch geeignete Maßnahmen auf 800 qm verkleinert werden. Darüber hinaus dürfen unabhängig von einer Flächenbegrenzung Autohäuser wieder öffnen. Es gelten Betretungs-, Abstands- und Hygieneregeln. U.a. darf pro angefangener 20 qm nur ein Kunde die Geschäftsräume betreten. Die Einhaltung/Überwachung der Regeln obliegt dem Gewerbetreibenden.

Gastronomie

Gaststätten, Restaurants u. ä. bleiben weiterhin geschlossen. Dies gilt auch für die Vereinsgastronomie. Abhol- und Lieferservice nach telefonischer Bestellung ist zulässig. Eisdielen dürfen ab 20. April 2020 einen Straßenverkauf anbieten. Das Eis darf nicht in Waffeln abgegeben werden. Ein Verzehr im Umkreis von 50 m um die Eisdielen ist nicht zulässig. Bei Warteschlangen gelten die Abstandsregeln von zumindest 1,50.

Körperpflege/Tattoo-Studios/Fitness-Studios

Friseure dürfen ab 4. Mai 2020 unter Auflagen öffnen. Andere Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen.

Spielotheken/Wettbüros

Diese Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen.

DGH Momberg/Zollhof Speckswinkel/Haus der Vereine/Historisches Rathaus

Eine Vermietung/Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt gegenwärtig nicht. Es ist vorgesehen, nach Aufhebung der Kontaktsperrung wieder Vermietungen vorzunehmen. Allerdings würde es in diesem Fall Beschränkungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl geben.

Grillhütten

Eine Vermietung der Grillhütten im Mai 2020 erfolgt nicht. Ob eine solche ab Juni dieses Jahres vorgenommen wird, ist noch zu entscheiden. Die Teilnehmerzahl würde allerdings begrenzt werden.

Spiel- und Bolzplätze

Spiel- und Bolzplätze bleiben ebenfalls bis auf weiteres geschlossen.

Sportplätze- und hallen

Diese Einrichtungen sind zumindest bis zum 3. Mai 2020 für Trainings- und Spielbetrieb geschlossen.

Jugendräume

Die Jugendräume sind zumindest bis zum 3. Mai 2020 geschlossen. Über das weitere Vorgehen wird mit dem bsj Marburg e.V. entschieden.

Feuerwehren

Zumindest bis zum 3. Mai 2020 sind die Feuerwehrehäuser geschlossen. Ein Übungsbetrieb findet weiterhin nicht statt.

Bürgerpark

Ab 24. April 2020 soll der Hauptweg durch den Bürgerpark wieder frei gegeben werden, da er auch als Schulweg dient. Die Nutzung des Spielplatzes, der Fußballtore sowie des Bouleplatzes ist weiterhin nicht gestattet. Beim Sitzen auf den Bänken sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Bürgerbus

Der Linienverkehr des Bürgerbusses entfällt weiterhin. Über eine Wiederaufnahme wird gemeinsam mit WIR für UNS! – Bürgerverein Neustadt e.V. im Verlauf des Monats Mai entschieden.

Singstunden/Übungsabende Kapellen

Gesangvereine und Kapellen können aufgrund der besonderen Gefahr einer Tröpfcheninfektion bis auf weiteres keine Singstunden/Übungsabende abhalten.

Vereinstätigkeit

Aufgrund der Kontaktsperre ist diese zunächst bis zum 3. Mai 2020 untersagt.

Besuche bei Alters- und Ehejubilaren

Diese entfallen zumindest im Monat Mai 2020.

Stadtverwaltung

Bis zum 30. April 2020 gelten die bisherigen Regelungen zunächst fort. Die Verwaltung arbeitet wie gewohnt weiter, die Gebäude sind allerdings verschlossen. Anliegen der Bürger werden bearbeitet. Dies sollte vorrangig per Telefon und/oder Email geschehen. Bei Notwendigkeit können telefonische Termine mit den Sachbearbeitern vereinbart werden. Im Bereich des Einwohnermeldeamtes wird den Kunden das Tragen einer Alltagsmaske empfohlen.

Nach einer Aufhebung der Kontaktsperre kann es bei den vorgenannten Punkten zu Abweichungen kommen, über die informiert wird.

Das Ordnungsamt der Stadt Neustadt (Hessen) und die Polizei überwachen im Rahmen des ihnen möglichen, die Einhaltung der Verordnungen und Allgemeinverfügungen. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten und teilweise sogar Straftaten dar und sind mit Bußgeld bzw. Geldstrafe belegt. Bußgeldverfahren werden zentral vom Landkreis Marburg-Biedenkopf weiterbearbeitet.

Unterstützen Sie die Ordnungsbehörden und weisen die Betroffenen bei Verstößen gegen die Kontaktsperre direkt darauf hin.

Die Hessische Landesregierung empfiehlt, dass die Menschen beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkaufen Alltagsmasken tragen. Solche Masken können selbst hergestellt oder etwa in örtlichen Schneidereien erworben werden.

Neustadt (Hessen), den 20. April 2020

Der Magistrat/Der Bürgermeister als örtliche Ordnungs-/Polizeibehörde

Thomas Groll
Bürgermeister